

Hundesteuersatzung der Gemeinde Osloß

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende neue Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Osloß steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse und/oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- (2) Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall dann ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.
- (3) Als Halterin/Halter gelten alle volljährigen Personen, die im Haushalt, in dem Hunde nach Abs. 1 gehalten werden, ihren nicht nur vorübergehenden Hauptwohnsitz haben. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich auch Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 € (Euro)
b) für den zweiten Hund	80,00 € (Euro)
c) für jeden weiteren Hund	100,00 € (Euro)

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach Ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivildiensteinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
4. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden).
5. ausgebildete Herdenschutz Hunde und Hütehunde

(2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Osloß zugegangen ist.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen:

1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung absolviert haben, und im Gemeindegebiet jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder eines Jagdpachtvertrages nachzuweisen.

(2) Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Osloß zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Osloß zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechend Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Chip.-Nr. des Hundes ist bei der Anmeldung mitzuteilen bzw. nachzuweisen. Sofern dem Hund noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chip.-Nr. unverzüglich nach Implantierung des Chips nachzureichen.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihren/seinen Hund abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist entweder bereits bei Anmeldung des Hundes oder innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung vorzulegen.
- (4) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hundehalterinnen/Hundehalter die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis (z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung) vorzulegen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter muss über den Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und ihrem/seinem Hund machen. Für ältere Hunde müssen von der Hundehalterin/dem Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung diese Angaben gemacht werden.
- (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Kämmerei- und Personalamt - Bereich

Steuern und Abgaben vorzulegen.

- (7) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Osloß weggezogen ist, bei der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen die Vorlage entsprechender Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter verlangen.
- (8) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (9) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen ausgehändigt.
Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen. Die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben. Ist die Unbrauchbarkeit der Hundesteuermarke auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so entsteht für die Ersatzmarke ebenfalls eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen.
- (10) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Osloß die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Osloß auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen anzeigt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 und 6 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgeblichen Daten und ggf. Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 9 Abs. 7 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen anzeigt,
 4. entgegen § 9 Abs. 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 8 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 7. entgegen § 9 Abs. 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 8. entgegen der §§ 5 und 6 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerbefreiung oder Steuermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Osloß gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Osloß - in der Fassung vom 03.12.2018 (Inkrafttreten 01. Januar 2019) - außer Kraft.

Osloß, den 11.10.2023



Axel Passeier
Bürgermeister

